



Fassung Juli 2025

Flugplatz- Benutzungsordnung & Sicherheitskonzept für den Sonderlandeplatz Mühldorf EDMY

Inhaltsverzeichnis:

1. Beschreibung des Flugplatzes

- 1.1. Allgemeine Angaben
- 1.2. Angaben über Flugbetriebsanlagen

2. Benutzungsvorschriften

- 2.1. Befugnis
- 2.2. Rollen und Schleppen
- 2.3. Flugbetrieb/ Betriebsleitung
- 2.4. Abstellen und Unterstellen
- 2.5. Luftfahrzeughallen
- 2.6. Lärmschutz
- 2.7. Wartungsarbeiten
- 2.8. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
- 2.9. Betreten und Befahren
- 2.10. Lagerung
- 2.11. Umweltschutz
- 2.12. Sicherheitsbestimmungen
 - 2.12.1. Umgang mit Kraftstoffen
 - 2.12.2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken
 - 2.12.3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer
 - 2.12.4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren
 - 2.12.5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten
 - 2.12.6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen
 - 2.12.7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

3. Sicherheitskonzept für den Sonderlandeplatz Mühldorf/ Umsetzung der Anordnung durch das Luftamt Südbayern aus dem Jahre 2013

3.1. Grundlagen

3.2. Angeordnete Maßnahmen

3.3. Ansprechpartner

3.4. Hinweise

1. Beschreibung des Flugplatzes

1.1. Allgemeine Angaben

1.1.1. Bezeichnung: Flugplatz Mühldorf

1.1.2. ICAO – Kennung: EDMY

1.1.3. Elevation: 1331 ff / 406 m

1.1.4. Koordinaten: N 48 16.80 E 12 30.11

1.1.5. Zulassung bis 5.700 kg MPW für:

- Motorflugzeuge
- Motorsegler
- Segelflugzeuge
- Ultraleichtflugzeuge
- Helikopter
- Ballone
- Modellflugzeuge bis 50 kg

1.1.6. Verfügbare Kraftstoffe:

- Jet A1
- Avgas
- Super Plus

1.1.7. Flugplatzhalter: Fliegerclub Mühldorf e.V.

Flugplatzstr. 13

84453 Mühldorf am Inn

Tel. 08631-5250/ Fax. 08631-990365

email: info@edmy.de/ Internet: www.edmy.de

1.1.8. Entfernung zur Stadt Mühldorf am Inn: 6 km

1.1.9. Gaststättenbetrieb: ja

1.1.10. Übernachtungsmöglichkeit in der Stadt Mühldorf und
Umgebung

1.1.11. Öffentliche Verkehrsmittel: Taxi, Miet-/ Leihwagen (auf
Vorbestellung)

1.1.12. Luftfahrttechnischer Betrieb: Airservice Mühldorf

1.1.13. Schneeräumgeräte: Räumung mit Eigenmittel

1.1.14. RFFS: nein/ technische Grundausstattung vorhanden

1.2. Angaben über Flugbetriebsanlagen

1.2.1. Klassifizierung: Sonderlandeplatz

1.2.2. Start- und Landebahn 852 x 20 m, Asphalt

1.2.3. Pistenverlängerung nach Osten:

PPR/ nicht für den normalen Flugbetrieb zugelassen

2. Benutzungsvorschriften

2.1. Befugnis

Die Benutzung des Sonderlandeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet.

2.2. Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen aus eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden.

Fremde Luftfahrzeuge dürfen nur mit Zustimmung des Halters bewegt werden.

Rollwegmarkierungen sind zu beachten. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen, grundsätzlich ist mit maximal 30 km/h zu rollen.

In oder aus Hallen und Werkstätten bis hin zum Flugvorfeld darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Triebwerk muss abgeschaltet sein.

Für das Schleppen von Luftfahrzeugen sind die Weisungen des Flugplatzhalters zu beachten.

Schwebeflüge sowie Starts und Landungen von Drehflüglern sind nur auf den Flugbetriebsflächen und nicht zwischen den Hallen gestattet.

2.3. Flugbetrieb/ Betriebsleitung

1. Allgemeines:

Flugbetrieb ist grundsätzlich vom Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung bis spätestens 22:00 Uhr lokaler Zeit möglich.

Zu folgenden Zeiten findet Flugbetrieb **ausschließlich mit Betriebsleitung** statt:

SAT, SUN, HOL 0900–SS/ 2000 lcl.

Während der **PPR-Zeiten** kann Flugbetrieb **sowohl mit, als auch ohne Betriebsleitung** stattfinden:

Die PPR-Zeiten sind:

MO-FR (Werktage)

SAT/ SUN/ HOL vor 09:00 lcl./ nach 20:00 lcl.

Für ortsansässige Luftfahrzeugführer gilt die vorherige Erlaubnis (PPR) als erteilt, sofern der Sonderlandeplatz EDMY nicht anderweitig bspw. durch NOTAM eingeschränkt ist.

Externe Luftfahrzeugführer haben die vorherige Erlaubnis (PPR) des Platzhalters über die email-Adresse ops@edmy.de oder telefonisch unter 08631-5250 einzuholen.

Auch bei einer bereits vom Piloten erhaltenen Erlaubnis nach PPR sind im Rahmen der Flugvorbereitung die aktuellen NOTAMS zu berücksichtigen.

2. Folgender Betrieb ist AUSSCHLIESSLICH MIT Betriebsleitung möglich

- Betrieb SAT, SUN, HOL 0900–SS/ 2000 Incl.
- Mischflugbetrieb (verschiedene Startarten parallel)
- Nutzung der „PPR-Piste“ für Sonderflugbetrieb (Pistenverlängerung)
- Nutzung der „Kunstflugbox-Mühldorf“
- Nutzung des „Segelflugsektors-Altötting“
- gewerblicher Flugbetrieb von Luftfahrtunternehmen
- zu erwartendes, hohes Verkehrsaufkommen/ Veranstaltungen
- Fallschirmsprungbetrieb
- Windenstartbetrieb
- Modellflug/ UAS
- Nutzung des Flugplatzes zu nicht flugbetrieblichen Zwecken (z.B. Fahrversuche)
- Nachtflug

3. Folgender Betrieb ist OHNE Betriebsleitung möglich

- Starten und Landen am Tage für Überlandflüge
- Platzrunden
- Schulflüge mit Fluglehrer an Bord oder vor Ort am Boden

Beabsichtigt ein Luftfahrzeugführer während einer nicht durch die Betriebsleitung abgedeckten Zeit zu starten oder zu landen sind zwei Grund-Voraussetzung zu erfüllen:

1. Der Luftfahrzeugführer ist bereits mit den Gegebenheiten des Platzes vertraut. Dies wird durch mindestens einen Start oder eine Landung auf dem Sonderlandeplatz EDMY in Anwesenheit eines Betriebsleiters erfüllt.

2. Eine Einweisung in die örtlichen Verfahren und Abläufe. Diese erfolgt durch Kenntnisnahme eines Briefings durch den Flugplatzhalter.

Der Luftfahrzeugführer bestätigt dem Flugplatzhalter das Vorliegen beider Voraussetzungen durch schriftliche Dokumentation.

Anschließend ist der Unterzeichnende autorisiert, das Verfahren „Fliegen ohne Betriebsleitung“ am Sonderlandeplatz EDMY bis auf Widerruf zu nutzen.

2.4. Abstellen und Unterstellen

Abstell- bzw. Unterstellplätze werden vom Platzhalter zugewiesen.

Es stehen die Abstellfläche „Gras West“ und „Gras Ost“ zur Verfügung. Dabei ist der Streifen der Piste stets freizuhalten (> 30m parallel der Pistenmittellinie).

Luftfahrzeuge mit großer Spannweite/ hohem Gewicht sind bevorzugt auf der Abstellfläche Ost (Rasengittersteine) zu parken.

Die Fläche zwischen Tankstelle und Piste ist immer freizuhalten.

2.5. Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzhalters, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegeräte dürfen nur nach Vereinbarung genutzt werden. Eine bauliche Veränderung ist nur in Absprache mit dem Flugplatzhalter erlaubt.
- Hallentore dürfen nur von berechtigten Personen betätigt werden. Die Tore sind stets verschlossen zu halten. Das Bewegen geschieht von Hand. Die Zuhilfenahme von Kraftfahrzeugen zum Fahren der Tore ist untersagt.
- Luftfahrzeuge sollen möglichst nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.
- Das Unterstellen und Instandsetzen von privaten Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Geräten ist unzulässig.
- Kurzfristiges Unterstellen von Kraftfahrzeugen, z.B. bei Unwettern ist gestattet.
- Insbesondere E-Fahrzeuge dürfen wegen der erhöhten Brandgefahr weder in den Hallen abgestellt noch geladen werden.
- Für untergestellte Luftfahrzeuge und Geräte übernimmt der Flugplatzhalter keine Haftung für Feuer, Einbruch, Diebstahl und für sonstige Schäden, die er nicht schuldhaft zu vertreten hat.
- Eine Untervermietung von gemieteten Stellflächen in und außerhalb der Einstellhallen ist nur in Absprache mit dem Platzhalter gestattet.

- c) Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben die Weisungen des Platzhalters zu befolgen. Rollfelder sind alle Rollwege, Start- und Landebahnen, sowie alle ausgewiesenen Bewegungsflächen für Luftfahrzeuge.
- d) Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts-, und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.
- e) Haustiere sind auf dem Flugplatzgelände an der Leine zu führen!

2.10. Lagerung

- a) Gefährliche Güter dürfen nicht gelagert werden.
- b) Kraftstoffe dürfen außerhalb von Luftfahrzeugen weder im Freien, noch in Unterstellhallen gelagert werden.

2.11. Umweltschutz

- a) Verunreinigungen des Flugplatzgeländes sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Auffangwannen zu verwenden. Benzinproben aus den Luftfahrzeugtanks sind in geeigneten Behältnissen zu entsorgen. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen, andernfalls kann der Platzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.
- b) Die Betankung von Luftfahrzeugen mit Treibstoffen aller Art ist außerhalb der hierfür vorgesehenen und markierten Flächen im Bereich der Tankinsel strikt verboten. Verstöße dagegen können gemäß den geltenden Umweltschutzbestimmungen öffentlich-rechtlich geahndet werden.
- c) In die Abwassereinläufe, sowie in das Grundwasser darf nur Regen- bzw. unverschmutztes Wasser eingelassen werden. Zuwiderhandelnde haben den Platzhalter von Ansprüchen Dritter freizustellen.

2.6. Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß am Boden und in der Luft zu beschränken.

Umliegende Ortschaften, sowie andere, dicht besiedelte Gebiete dürfen beim An- und Abflug nicht überflogen werden.

Dies gilt insbesondere für die Ortschaften Gumattenkirchen, Mühldorf, Mettenheim, die Weiler Gaymoos und Thal.

Kein Überflug des Modellflugplatzes westlich des Flugplatzes EDMY.

2.7. Wartungsarbeiten

Bei Vereinsflugzeugen dürfen Piloten keine Wartungsarbeiten vornehmen. Mängel sind in die „Kontrollliste“ einzutragen.

2.8. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatzgelände bewegungsunfähig liegen, so darf der Platzhalter es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters und auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen.

2.9. Betreten und Befahren

- a) Die vom Platzhalter eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden. Das Flugplatzgelände darf nur durch die vom Platzhalter freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.
- b) Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Flugplatzgelände verwendet, ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich. Luftfahrzeuge sind auf der Start- und Landebahn, den Rollwegen sowie den ausgewiesenen Betriebsflächen gegenüber anderen Fahrzeugen vorfahrtsberechtigt. Von Schadenersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Platzhalter freizustellen.

2.12. Sicherheitsbestimmungen

2.11.1. Umgang mit Kraftstoffen

- a) Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur an der Tankstelle betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist die nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- b) Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden.
- c) Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein (Erdung).
- d) Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 15 m um die Tanköffnung, aus der Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden.
- e) Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen ist zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung bzw. Beseitigung - außer für den Beseitigenden - ein Sicherheitsabstand von 15 m einzuhalten. Der Flugplatzhalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- f) Benzin-Wasser-Proben aus den Tanks von Luftfahrzeugen sind zu sammeln und in ein entsprechendes Behältnis zu geben.

2.11.2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- a) Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten betrieben werden.
- b) Triebwerke dürfen nur auf den Flugbetriebsflächen angelassen werden (Ausnahme Bereich Air Service).
- c) Nach Anlassen der Triebwerke den Funk auf Hörbereitschaft einschalten.
- d) Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

2.11.3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den Luftfahrzeugwerkstätten, sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Flugzeuge und um Kraftstoff-Versorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten.

2.11.4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern, sowie in den Luftfahrzeughallen und -werkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

2.11.5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- a) Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Flugzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.
- b) Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu lagern und zu entsorgen.

2.11.6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

- a) Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, daß keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht,
- b) Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffe, gebrauchtes Putzmittel u.s.w.) sind in dazu gekennzeichneten Metallbehälter mit dichtschießendem Deckel zu sammeln. Die Behälter sind sooft zu entleeren, dass eine Selbstentzündung ausgeschlossen ist.

2.11.7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

Es wird kein RFFS vorgehalten. Die technische Grundausstattung gemäß NfL 2023-1-2792 ist vorhanden. Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort die Feuerwehr, Telefonnummer 112 zu benachrichtigen- siehe Alarmplan.

3. Sicherheitskonzept für den Sonderlandeplatz Mühldorf / Umsetzung der Anordnung durch das Luftamt-Südbayern aus dem Jahr 2013

3.1. Grundlagen

Die Grundlage dieses Sicherheitskonzeptes bildet die Anleitung „Alternative Sicherheitsmaßnahmen an sonstigen Flugplätzen“ (Az. B3-643 520/20 in der Fassung vom 14.07.2010 des Bundesministeriums des Innern, die der einheitlichen praktischen Umsetzung der gemeinschaftlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) 300/2008 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnung dient. Dieses Sonderkonzept beschreibt den Ist-Zustand der angeordneten Maßnahmen.

3.2. Angeordnete Maßnahmen/ Sicherung von Luftfahrzeugen

Für das ordnungsgemäße Sichern von Luftfahrzeugen sind die Luftfahrzeughalter, bzw. Besatzungen verantwortlich:

- Die Türen von unbeaufsichtigt abgestellten Luftfahrzeugen – auch in Hallen- **müssen** stets versperrt sein. Können Luftfahrzeuge bauartbedingt nicht abgesperrt werden, so **sind** diese bevorzugt in Hallen abzustellen, andernfalls müssen sie z.B.: durch Parkkrallen, Ketten für Propeller, Sicherungen für Gaszüge oder Arretierungen gesichert werden.
- Die Zündschlüssel abgestellter Luftfahrzeuge **sind** abziehen und sicher getrennt vom Luftfahrzeug zu verwahren. Ein unberechtigter Zugriff auf die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge **ist** zu verhindern.
- Außerhalb der Betriebszeiten des Flugplatzes sollen im Freien abgestellte Luftfahrzeuge mechanisch, z.B.: durch Parkkrallen, Ketten für Propeller, Sicherungen für Gaszüge oder Arretierungen für die Steuereinrichtung gesichert werden.
- Soweit möglich, sollen Luftfahrzeuge über Nacht in abgeschlossenen Hallen abgestellt werden. Dadurch kann verhindert werden, dass Unbefugte ohne Weiteres zur Nachtzeit Zugriff auf abgestellte Luftfahrzeuge haben.

Verchartern von Luftfahrzeugen:

Der Halter eines Luftfahrzeuges darf ein Luftfahrzeug grundsätzlich nur an Personen verchartern, die ihm persönlich bekannt und vertrauenswürdig sind. An unbekannte Personen darf der Halter sein Luftfahrzeug nur nach Vorlage des Personalausweises und der für den Flugzeugtyp gültigen Berechtigung verchartern. Die Vorlage des Personalausweises und des Luftfahrerschein ist schriftlich, z.B. durch Kopie derselben oder durch Notieren der beiden Dokumentennummern zu dokumentieren. Auf Verlangen ist die Dokumentation nachzuweisen.

Bei Verdachtsmomenten sollte von der Vercharterung bzw. Vermietung Abstand genommen, bzw. auf die Mitnahme der Fluggäste verzichtet werden.

Die Vorlage aller mitgeführten Gegenstände solle zum obligatorischen Bestandteil aller Charter-, Miet- und Beförderungsverträge gemacht werden.

Gewerblicher Luftverkehr:

Sofern gewerblicher Luftverkehr auf dem Flugplatz stattfindet, hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer dafür Sorge zu tragen, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen und Flugbetriebsflächen ausschließlich zum Ein- und Aussteigen betreten. Die Identität der Fluggäste sowie die mitgeführten Gegenstände sind mit geeigneten Mittel zu überprüfen.

Unterstellhallen

Sofern Hallen für die Unterstellung von Luftfahrzeugen genutzt werden sollen diese mit optischen und akustischen Alarmsicherungen versehen werden.

Hallen sollen grundsätzlich gegen Einbruch gesichert werden (z.B.: Vergitterung von Fenstern). Zumindest soll durch geeignete Maßnahmen verhindert werden, dass nach einem unberechtigten Eindringen in eine Halle diese von innen geöffnet werden kann.

Flugplatz-Benutzungsordnung:

Der Halter des Flugplatzes ist verpflichtet, die unter den Ziffern 2 und 3 angeordneten Luftsicherheitsmaßnahmen fortlaufend aktualisiert in die Flugplatz-Benutzungsordnung aufzunehmen.

3.3 Ansprechpartner

Luftsicherheitsbeauftragter am Sonderlandeplatz Mühldorf ist:

Ernst Steuger
Bischof-Sailer-Str. 3
84524 Neuötting

Mobil +49 171 3613398

sowie sämtliche Vorstandschaftsmitglieder und der diensthabende Betriebsleiter.

Der Luftsicherheitsbeauftragte ist Ansprechpartner und Bevollmächtigter in allen Fragen der Luftsicherheit.

Der Luftsicherheitsbeauftragte ist Multiplikator und sensibilisiert Flugplatzmitarbeiter, Piloten und die Mitarbeiter flugplatzansässiger Firmen regelmäßig, dass die unter Ziffer 2 angeordneten Maßnahmen eingehalten werden und dass auf Personen geachtet wird, die sich auf dem Flugplatzgelände auffällig verhalten. Dies gilt insbesondere für unbekannte Personen, die Luftfahrzeuge chartern, Rundflüge buchen oder luftfahrtspezifische Dinge in Erfahrung bringen möchten, die der Vorbereitung terroristischer Aktivitäten dienen könnten. Entsprechende Beobachtungen sind unverzüglich dem Luftsicherheitsbeauftragten und der örtlichen Polizeidienststelle zu melden.

Der Luftsicherheitsbeauftragte hat das Luftamt-Südbayern über sicherheitsrelevante Störungen, Veränderungen am Platz oder besondere Vorkommnisse umgehend zu informieren.

3.4. Hinweise:

Polizeibehörden:

Die örtlich zuständige Polizeiinspektion fährt das Flugplatzgelände im Rahmen des Streifendienstes nach eigener Lageschätzung außerhalb der Betriebszeiten an.

Ordnungswidrigkeiten:

Beim vorliegenden Sicherheitskonzept handelt es sich um die Anordnung der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen an sonstigen Flugplätzen im Sinne des § 8 Abs. 2 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG). Eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung stellt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 6 LuftSiG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden kann.

***Flugplatz-Benutzungsordnung & Sicherheitskonzept für den
Sonderlandeplatz Mühldorf Fassung Juli 2025,***

***Genehmigung und Inkraftsetzung durch Beschluss der
Vorstandschaft am 18.07.2025***

Herbert Wambach

Erster Vorsitzender